

Ersatzpflege

Inhaltsverzeichnis [\[Verbergen\]](#)

- [1. Das Wichtigste in Kürze](#)
- [2. Voraussetzungen](#)
- [3. Dauer und Kosten](#)
- [4. Sozialhilfe - Hilfe zur Pflege](#)
- [5. Praxistipps](#)
- [6. Wer hilft weiter?](#)
- [7. Verwandte Links](#)

1. Das Wichtigste in Kürze

Ersatzpflege, auch Verhinderungspflege genannt, ist die Pflege durch eine andere als die normalerweise tätige Pflegeperson, wenn diese wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder anderen Gründen verhindert ist. Pro Jahr erstattet die Pflegekasse maximal 1.510,- €.

2. Voraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen für die Ersatzpflege erfüllt sein:

- Die normalerweise tätige **Pflegeperson** ist zur **häuslichen Pflege** des Pflegebedürftigen wegen Erholungsurlaub, Krankheit oder anderen Gründen verhindert.
- Wenn die Ersatzpflege **erstmalig** in Anspruch genommen wird, **muss** die Pflegeperson den Pflegebedürftigen bereits **mindestens 6 Monate** in seiner häuslichen Umgebung **gepflegt** haben.
Den Beginn der Pflege in häuslicher Umgebung setzen die meisten Pflegekassen mit der Einstufung in eine **Pflegestufe** gleich.
- Prinzipiell müssen die **Vorversicherungszeit** erfüllt, die **Pflegebedürftigkeit** festgestellt und die Pflegeleistung bei der Pflegekasse beantragt werden.

Ersatzpflege wird auch anerkannt, wenn:

- die Wohnung des Pflegebedürftigen renoviert werden muss.
- alle Familienmitglieder bei der Ernte eingebunden sind (Landwirtschaft).
- die Zeit überbrückt werden muss, bis ein Heimplatz gefunden ist.
- es sich um **Kurzzeitpflege** oder **Sterbebegleitung** in einem Hospiz handelt.

3. Dauer und Kosten

Die Pflegekasse übernimmt die Kosten einer **notwendigen** Ersatzpflege für **maximal 4 Wochen im Jahr** (sogenannte Urlaubsvertretung).

- Die Kosten für eine Ersatzpflegekraft dürfen dabei 1.510,- € im Kalenderjahr nicht überschreiten.
- Handelt es sich bei der Ersatzpflegekraft um eine Person, die mit dem Pflegebedürftigen bis zum zweiten Grad verwandt oder verschwägert ist oder in häuslicher Gemeinschaft mit ihm lebt, dürfen die Kosten den Betrag

des jeweiligen Pflegegelds, also 225,- € (Pflegestufe I), 430,- € (Stufe II), 685,- € (Stufe III), nicht überschreiten (Näheres zu [Pflegegeld](#) [Pflegeversicherung](#)). Jedoch können nachweisbare zusätzliche Aufwendungen wie Fahrtkosten oder Verdienstaufschlag bei der Pflegekasse geltend gemacht werden. Insgesamt darf die Pflegekasse maximal 1.510,- € für das Pflegegeld und die zusätzlichen Aufwendungen erstatten. Als **Verwandte** gelten Eltern, Kinder, Großeltern, Enkelkinder, Geschwister. Als **Verschwägerte** gelten Stiefeltern, Stiefkinder, Stiefenkelkinder (Enkelkinder des Ehepartners), Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Großeltern des Ehepartners, Schwager/ Schwägerin.

- Wird die Verhinderungs- bzw. Ersatzpflege **in einer stationären Einrichtung** (z.B. Wohnheim für Behinderte, Kurzzeitpflege oder Pflegeheim) erbracht, übernimmt die Pflegekasse die pflegebedingten Kosten bis zu einer Höhe von 1.510,- € im Kalenderjahr. Die Kosten für **Unterkunft und Verpflegung** (sogenannte Hotelkosten) sind vom Pflegebedürftigen selbst zu tragen.

4. Sozialhilfe - Hilfe zur Pflege

Leistet das Sozialamt "Hilfe zur Pflege", so kann es unter Umständen die Kosten der Ersatzpflege übernehmen ([Pflegeperson Sozialhilfe](#)).

5. Praxistipps

- Sind die Voraussetzungen erfüllt, kann neben der Ersatzpflege im selben Jahr auch die [Kurzzeitpflege](#) beansprucht werden.
- Wird die Verhinderungs- bzw. Ersatzpflege stundenweise erbracht, reduziert sich zwar der Geldbetrag, aber nicht die Höchstdauer (28 Tage). Erst ab 8 Stunden täglich verringert sich die Anspruchdauer um einen Tag.
- Das Pflegegeld für den Pflegebedürftigen wird bei stundenweiser Inanspruchnahme der Ersatzpflege von weniger als 8 Stunden täglich nicht gekürzt.
- Die Leistungen des [Familientlastenden Dienstes](#) (FED), der bei Familien mit behinderten Kindern diese stundenweise betreut, um den restlichen Familienangehörigen Aktivitäten ohne das behinderte Kind zu ermöglichen, kann bei einer Einstufung durch die Pflegekasse über die Ersatzpflege abgerechnet werden. Auch für behinderte Erwachsene gilt diese Möglichkeit.

6. Wer hilft weiter?

Individuelle Auskünfte erteilen die [Pflegekassen](#) bzw. das [Sozialamt](#).

7. Verwandte Links

[Häusliche Pflege](#)

[Pflegegeld](#)

[Kurzzeitpflege](#)

[Pflegerreform 2008](#)

Gesetzesquelle(n)

(§ 39 SGB XI)

Letzte Aktualisierung am 20.01.2010 Redakteur/ in: Sandra Kolb

© 2010 [beta Institut](#) gemeinnützige GmbH | [Kontakt](#) | [Impressum](#)